

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/12/16 5Ob114/03f, 9Ob17/04x, 9Ob79/08w, 6Ob136/16t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

ABGB §896

AVRAG §6 Abs1

AVRAG §6 Abs2

Rechtssatz

Über die Möglichkeit eines Regresses des Erwerbers gegen den Veräußerer für den Fall, dass der Erwerber seinen Verpflichtungen zur Befriedigung von Dienstnehmeransprüchen nachgekommen ist, für die auch der Veräußerer nach § 6 Abs 1 und 2 AVRAG haftet, sagen die Bestimmungen des AVRAG nichts aus. Die Lösung des Regressproblems ist nach allgemein bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen vorzunehmen. Dies führt zur Anwendbarkeit des § 896 ABGB, wenn der Erwerber die Schuld zur Gänze abgetragen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 114/03f

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 114/03f

Veröff: SZ 2003/172

- 9 Ob 17/04x

Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 17/04x

- 9 Ob 79/08w

Entscheidungstext OGH 01.04.2009 9 Ob 79/08w

Beisatz: Die durch § 6 AVRAG normierte Solidarhaftung von Übergeber und Erwerber schließt in der Zeit eines früheren Betriebsinhabers begründete Ansprüche ein. Damit unterliegen diese Ansprüche aber auch dem zwischen Erwerber und Übernehmer als Mitschuldner stattfindenden Regress. (T1); Bem: Siehe auch RS0124594. (T2); Veröff: SZ 2009/44

- 6 Ob 136/16t

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 136/16t

Beisatz: § 6 AVRAG regelt im Wesentlichen, gegen wen ein Arbeitnehmer im Fall eines Betriebsübergangs seine Ansprüche richten kann. (T3)

Beisatz: Nach Ablauf der Fünfjahresfrist des § 6 Abs 2 AVRAG ist der Veräußerer hinsichtlich der dort genannten Ansprüche nicht nur von der Außenhaftung gegenüber dem Arbeitnehmer, sondern mangels Solidarhaftung auch von der Haftung gegenüber dem Erwerber im Regressweg befreit. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118660

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at